Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 53.

(Nr. 6212.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1865., betreffend die Genehmigung zur Erweiterung des Unternehmens der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft und die Bewilligung des Expropriationsrechts für die neuen Anlagen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 7. Juli d. J. gestatte Ich die Ausführung der von der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft projektirten Eisenbahnlinien 1) von Kolonowska oder Wassowska über Kreuzburg, Namslau, Oels nach Breslau mit Anschluß an die dort vorhandenen Eisenbahnen; 2) vom Bahnhofe zu Tarnowitz über Beuthen, Laurahütte, Kl. Dombrowska, Wilhelminenhütte nach Emanuelsegen zum Anschlusse an die dortige Kohlengrube, mit einer Zweigbahn nach der Kattowitz-Hohenlohehütter Eisenbahn, sowie mit einer Zweigbahn zum Anschlusse an die Warschau-Wiener Eisenbahn bei Sosnowice, endlich mit einer Zweigbahn nach Paulshütte zum Anschlusse an die Bahn nach Luisenglücksgrube; 3) von Emanuelsegen über Paprotzan und Pleß nach Dziedzitz zum Anschlusse an die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, mit einer Zweigbahn von Paprotzan nach Mittel-Lazisk und Trautscholdsegengrube zum Anschlusse an diese Grube und an die Wilhelmsbahn, unter Vorbehalt der seiner Zeit zu bestimmenden näheren Bedingungen. Zugleich genehmige Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften über die Expropriation auf das Unternehmen Anwendung finden.

Dieser Erlaß ist seiner Zeit durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Carlsbad, den 11. Juli 1865.

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Dezember 1865.

(Nr. 6213.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 13. November 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft die in dem anliegenden, von ihren hierzu ermächtigten Vorständen aufgestellten Nachtrage zum Gesellschaftsstatut unter §. 1. aufgeführten Erweiterungen ihres Unternehmens, sowie nach Eröffnung des Betriebes auf der Bahnstrecke Breslau-Kolonowska die Annahme der Firma: „Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft“ beschlossen hat, wollen Wir zu dieser Namensänderung, wie zu jenen Erweiterungen, in Anerkennung des aus letzteren für die gewerblichen und Verkehrs-Interessen der betreffenden Gebietstheile zu erwartenden Nutzens, in Verfolg Unseres Erlasses vom 11. Juli 1865. die landesherrliche Genehmigung ertheilen, auch den vorerwähnten Statutnachtrag hierdurch mit der Maaßgabe bestätigen, daß, wenn das projektirte Unternehmen einer direkten Eisenbahn von Breslau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Warschau zur Ausführung gelangt, und in Oels an die Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn sich anschließt, die Verwaltung der letzteren verpflichtet ist, eine direkte Expedition sowohl der Personen als der Güter zwischen Breslau und Warschau einzurichten und das Durchgehen der Personen- und Güterwagen zu gestatten, auch im direkten Verkehr mit der Bahn auf Warschau keine höheren Tarifsätze zu erheben, als sie bei Transporten von gleicher Entfernung auf der eigenen Bahn bezieht, endlich auf Verlangen des Handelsministers einzelne ihr als wichtig zu bezeichnende Artikel im Verkehr mit der nach Warschau führenden Bahn zu den Tarifsätzen der letzteren zu befördern.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. November 1865.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Nach-

Nachtrag zum Statute

der

Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft, Behufs Konstituirung der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft.

Artikel 1.

Folgende Paragraphen des Statuts der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft, Allerhöchst bestätigt am 1. Dezember 1856., nämlich die

§§. 1. 2. 4. 5. 6. 7. 9. 12. 13. 14. 21. 22. 23. 24. 26. 28. 30. 31. 32. 35. 36. 37. 38. 40. 41. 42. 44. 45. 46. 47. 48. 51. 52. 53. 54. und 55.

werden hierdurch aufgehoben, und treten an deren Stelle die folgenden Bestimmungen, und zwar ein jeder Paragraph derselben an Stelle des aufgehobenen Paragraphen gleicher Ziffer.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Namen und Zweck der Gesellschaft.

Die unter der Benennung Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft gemäß Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 1. Dezember 1856. bestehende Aktiengesellschaft erweitert hiermit unter Annahme der Firma: „Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft“ ihr Unternehmen auf den in längstens vier vom Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Allerhöchste Baukonzession ertheilt werden wird, laufenden Jahren zu vollendenden Bau und den Betrieb folgender Eisenbahnlinien:

I. von Kolonowska oder Wassowska über Kreuzburg, Namslau, Oels nach Breslau mit Anschluß an die dort vorhandenen Eisenbahnen;

II. durch eine Linie vom Bahnhofe zu Tarnowitz über Beuthen, Laurahütte, Klein-Dombrowka, Wilhelminenhütte nach Emanuelsegen zum Anschlusse an die dortige Kohlengrube, mit einer Zweigbahn nach der Kattowitz-Hohenlohehütter Eisenbahn, sowie mit einer Zweigbahn zum Anschlusse an

an die Warschau-Wiener Eisenbahn bei Sosnowice, endlich mit einer Zweigbahn nach Paulshütte zum Anschlusse an die Bahn nach Luisenglücksgrube;

III. durch eine Linie von Emanuelsegen über Paprotzan und Pleß nach Dziedzitz zum Anschlusse an die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn mit einer Zweigbahn von Paprotzan nach Mittel-Lazisk und Trautscholdsegengrube zum Anschlusse an diese Grube und an die Wilhelmsbahn.

Das bisherige Unternehmen und die angegebenen Erweiterungen desselben sollen vereinigt und als ein einheitliches angesehen und behandelt werden.

Die formelle Vereinigung und die Aenderung der Firma soll eintreten, sobald der Betrieb der Bahnstrecke Breslau-Kolonowska eröffnet ist.

Die Gesellschaft kann aber auch ihr Unternehmen mit Genehmigung des Staats auf den Bau und Betrieb anderer Eisenbahnen ausdehnen, welche an die vorgenannten Bahnlinien, die älteren wie die neueren, direkt anschließen oder durch Vermittelung fremder Bahnen mit jenen in Zusammenhang gebracht werden.

Die Feststellung der Bahnlinie und Genehmigung der speziellen Bau-Projekte und Anschläge gebührt dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, dessen Zustimmung auch zu jeder Abweichung von dem festgestellten Bauplan erforderlich ist.

§. 2.

Art der Benutzung.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf eigene Rechnung betreiben, je nach Bedarf mittelst eines oder mehrerer Geleise und mit Dampf oder anderen Kräften.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnungen im Transportwesen eine noch bessere und wohlfeilere Beförderung als auf Eisenschienen möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Beförderungsmittel vorbehaltlich der Genehmigung des Staats herstellen und benutzen. — Sie ist auch befugt, unter Genehmigung der Staatsregierung mit anderen Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen in direkter Verbindung mit der ihrigen stehen, oder angelegt werden, Verträge wegen Benutzung der eigenen oder fremden Bahnen oder wegen sonstiger Betriebsvereinigungen zu schließen, den Betrieb auf ihrer eigenen Bahn einer anderen Gesellschaft ganz oder theilweise zu überlassen, nach Umständen auf fremden Bahnen zu übernehmen. — Sie kann ferner für ihre Rechnung die erforderlichen Einrichtungen zur Beförderung der Personen und Güter von und nach ihren Stationsplätzen treffen, oder sich bei derartigen Unternehmungen betheiligen.

§. 4.

Fonds der Gesellschaft.

Das Aktienkapital der bisherigen Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft, welches in .... 2,500,000 Rthlr.
besteht und durch Emission von 12,500 Stammaktien à 200 Rthlr. aufgebracht ist, soll zur Ausführung der projektirten Erweiterungsanlagen und Bauten durch weitere Ausgabe von 25,000 Stück Stammaktien à 200 Rthlr., demnach durch .... 5,000,000 =
und durch Emission von 7,500,000 Rthlr. fünfprozentigen Prioritäts-Stammaktien .... 7,500,000 =
vergrößert werden, so daß sich danach das ganze Aktienkapital der Rechte-Oder-Ufer-Bahn auf den Betrag von .... 15,000,000 Rthlr.
feststellt.

Ein etwaiger Mehrbedarf wird einschließlich der Anlagekosten für die §. 1. vorletztes Alinea gedachten etwa zutretenden Anschlußbahnen unter Genehmigung des Staats entweder durch Vermehrung des Aktienkapitals oder durch Anleihen aufgebracht.

§. 5.

Reserve- und Erneuerungsfonds.

I. Zur Bestreitung unvorhergesehener außerordentlicher Ausgaben bei den projektirten Erweiterungsbauten und in Folge derselben nothwendig werdender weiteren Anlagen, sowie zur Deckung der im Laufe der ersten Jahre möglicherweise eintretenden größeren Betriebsausgaben und unzulänglichen Betriebseinnahmen wird ein Reserve-, Bau- und Betriebsfonds von 500,000 Rthlr. aus dem Stammaktien-Anlagekapital reservirt, über welches nur mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten disponirt werden darf.

II. Außerdem wird nach Ablauf des ersten Betriebsjahres aus dem Ertrage des Unternehmens

a) ein Reserve- und

b) ein Erneuerungsfonds

gebildet.

Der Reservefonds ad a. ist bestimmt zur Deckung der in außerordentlichen Fällen eintretenden ungewöhnlichen größeren Betriebsausgaben, insbesondere solcher, die durch außerordentliche Elementar-Ereignisse oder durch Unfälle im Betriebe verursacht werden.

Dieser Reservefonds wird durch Rücklagen aus den Betriebseinnahmen gebildet, die mit Zustimmung des Staats von der Direktion nach Bedürfniß fest-

festgesetzt werden, aber jährlich ein Zehntel Prozent des Anlagekapitals nicht überschreiten sollen.

Es erfolgen indeß Zuschüsse aus den Betriebseinnahmen nur so lange, bis der Reservefonds die Höhe von 125,000 Rthlr. erlangt hat, und demnächst nur insoweit als erforderlich, um ihn auf dieser Höhe zu erhalten.

Was den Erneuerungsfonds ad b. anlangt, so wird derselbe gemäß den bei der Staatsregierung bestehenden allgemeinen Grundsätzen aus den Betriebseinnahmen der im Betriebe befindlichen Strecken gebildet. Er ist bestimmt zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung des Oberbaues und der Fahrbetriebsmittel.

Dem Erneuerungsfonds werden überwiesen:

a) die Einnahmen aus dem Verkauf des bei der Erneuerung gewonnenen alten Materials;

b) ein jährlicher Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der theils nach der Dauer der zu erneuernden Gegenstände nach Prozentsätzen von ihrem Werthe, theils der wirklichen mehreren oder minderen Abnutzung entsprechend nach den Wagen-Achs- und den Lokomotiv-Meilen berechnet wird, welche der Jahresbetrieb aufweist.

Für die Dotirung und Verwendung des Reserve- und Erneuerungsfonds bleiben Spezialregulative vorbehalten, welche von fünf zu fünf Jahren von der Direktion zu entwerfen und der vorgesetzten Staatsbehörde zur Genehmigung einzureichen sind.

Die aus den Betriebseinnahmen der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn gebildeten Reserve- und Erneuerungsfonds werden den neu zu bildenden Reserve- beziehungsweise Erneuerungsfonds zugewiesen.

Die bei dem Reservefonds demnächst aufkommenden Zinsen werden, wenn derselbe die Höhe von 125,000 Rthlr. erreicht hat, den Betriebseinnahmen zugeschlagen.

§. 6.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden, außer durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze, im Allgemeinen durch die zu ertheilende landesherrliche Konzession und das gegenwärtige Statut bestimmt.

Insbesondere aber bleibt

1) dem Staate vorbehalten:

a) die Genehmigung des Bahngeldtarifes und des Frachttarifes sowohl für den Güter- als für den Personenverkehr, sowie jeder Abänderung der Tarife;

b) die Genehmigung, nöthigenfalls auch Abänderung des Fahrplans;

c) die Bestätigung der Wahl des obersten Administrationsbeamten (Spe-

(Spezialdirektors), des obersten technischen Beamten (Oberingenieurs resp. Betriebsdirektors), welcher die formelle Qualifikation zum Königlich Preußischen Bauinspektor besitzen muß, und des Syndikus, sowie die Genehmigung der denselben zu ertheilenden Geschäftsinstruktionen (§. 56.).

2) Zur Ausführung der Bestimmung über die Benutzung der Eisenbahnen zu militairischen Zwecken (Gesetz-Samml. für 1843. S. 373.) ist die Gesellschaft verpflichtet, sowohl sich den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861., betreffend die Organisation des Transports größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen, desgleichen für die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Militair-Bedürfnissen auf den Staatsbahnen, endlich der Instruktion vom 1. Mai 1861. für den Transport der Truppen und des Armee-Materials auf den Eisenbahnen, und den künftigen Abänderungen und Ergänzungen dieser Reglements und Instruktion zu unterwerfen, als auch Militair-Personen und Effekten jeglicher Art zu ermäßigten Preisen zu transportiren. Bei Normirung der Fahrpreise sollen die niedrigsten Preise maaßgebend sein, welche die Militairverwaltung mit anderen Eisenbahnen vereinbart hat oder noch vereinbaren wird.

3) Außer der Uebernahme der unentgeltlichen Beförderung von Postsachen und Postwagen, gemäß §. 36. des Gesetzes vom 3. November 1838., §. 9. des Gesetzes vom 5. Juni 1852., §. 5. des Gesetzes vom 21. Mai 1860., ist die Gesellschaft auch verpflichtet, die begleitenden Postkondukteure und das expedirende Postpersonal unentgeltlich zu befördern.

4) Die Gesellschaft gestattet unentgeltlich die Anlage eines Staatstelegraphen längs der Bahn unter den von dem Handelsminister festzustellenden Bedingungen, wird auch auf Verlangen und nach Maaßgabe der Anordnung des Handelsministers den Eisenbahntelegraphen zur Benutzung von Staats- und Privatdepeschen mit verwenden.

5) Die Gesellschaft hat auch den Anordnungen, welche von den zuständigen Staatsbehörden wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen, und die aus diesen Anordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen. Sie ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu den in Gemäßheit der Verordnung vom 31. Dezember 1846. (Gesetz-Samml. für 1847. S. 21.) für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkassen zu leisten. Nicht minder wird die Gesellschaft den Anforderungen der zuständigen Behörde wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und erforderlichen Falles auch die Tragung der dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen.

6) Die

6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach Maaßgabe der jetzt und künftig bestehenden Grundsätze für die Staatseisenbahnen für ihre Beamten und Arbeiter Pensions-, Wittwen-, Verpflegungs- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Beiträge zu leisten.

7) Die Gesellschaft wird die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der eine technische Vorbildung Bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungsberechtigung entlassenen Militairs des Königlich Preußischen Heeres, soweit dieselben das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, wählen.

8) Sofern der Staat wegen des von ihm nicht anerkannten Widerspruchsrechts der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft gegen die Anlage der neuen Bahn im Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenreviere zu einer Entschädigung im Wege Rechtens verurtheilt werden sollte, übernimmt die Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft die Leistung dieser Entschädigung.

§. 7.

Verwaltung und Verfassung.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

a) durch die Gesammtheit der Aktionaire in der Generalversammlung (§. 25.);

b) durch den Verwaltungsrath (§. 37.), bestehend aus:

aa) dem Aufsichtsrathe mit 13 Mitgliedern und 4 Stellvertretern,

bb) der Direktion mit 8 Mitgliedern und 3 Stellvertretern;

c) durch Beamte.

§. 9.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die nach diesem Statut erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen sind in folgenden öffentlichen Blättern:

1) dem Preußischen Staats-Anzeiger,
2) der Schlesischen Zeitung,
3) der Breslauer Zeitung,
4) der Schlesischen Provinzial-Zeitung, und
5) der Berliner Börsen-Zeitung

abzudrucken.

Sofern für einzelne Bekanntmachungen nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben, genügt ein zweimaliger Abdruck der Bekanntmachung in jedem der vorgenannten Blätter mit mindestens dreitägiger Zwischenzeit zu deren rechtsverbindlicher Publikation.

Beim

Beim Eingehen des einen oder anderen der vorgenannten Blätter genügt die Bekanntmachung in den übrigen, bis die nächste Generalversammlung über die Wahl eines anderen Blattes an Stelle des eingegangenen Beschluß gefaßt hat.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

§. 12.

Ausfertigung der Aktien ꝛc.

a) Die Stammaktien betreffend.

Die neuen Stammaktien werden in Stücken von je 200 Rthlr., konform den alten, nach der Anlage B. stempelfrei ausgefertigt, und zwar von der laufenden Nummer 12,501. anfangend.

Die Aktien sollen auf den Inhaber lauten und sind untheilbar. Jede derselben wird mit dem Faksimile der Unterschrift zweier Mitglieder der Direktion versehen und vom Hauptrendanten der Gesellschaft gegengezeichnet.

Die nach Beilage A. ausgefertigten Stammaktien der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft werden mit den neu auszufertigenden Stammaktien der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn zu dem im §. 1. bezeichneten Termine der Firmaänderung identisch.

Die Oppeln-Tarnowitzer Stammaktien können nach Wahl des Verwaltungsrathes entweder gegen, zu diesem Behufe unter denselben Nummern anzufertigende, auf den Namen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn lautende, neue Stammaktien umgetauscht, oder auch blos zur Verifikation durch einen entsprechenden Vermerk abgestempelt werden.

b) Die Prioritäts-Stammaktien (§. 4.) betreffend.

Diese werden nach dem Formulare C. und genau unter denselben Bedingungen dieses und der §§. 13—20., welche für die Stammaktien und ihre Zeichner beziehungsweise Inhaber festgesetzt sind, ausgegeben. Dieselben werden, von Nr. 1. anfangend, für sich besonders numerirt.

Die in den §§. 21. 23. und 24. wegen der Zinsen während der Bauzeit, wegen der Ausgabe von Dividendenscheinen und für den Fall des Verlustes und der Beschädigung von Aktien, Dividendenscheinen und Talons getroffenen Festsetzungen sollen auch für die Prioritäts-Stammaktien, beziehungsweise deren Dividendenscheine und Talons gelten.

§. 13.

Anerkenntnißscheine und Quittungsbogen.

Bis zur Volleinzahlung der neuen Aktien können Behufs der Bescheinigung der Zeichnung und der ersten sowie der folgenden Einzahlungen Anerkenntnisse und Quittungsbogen ausgegeben werden; über die Form und Einrichtung derselben macht der Gesellschaftsvorstand das Erforderliche bekannt.

Nach erfolgter Entlassung der ursprünglichen Zeichner aus der persönlichen Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft (§. 15.) ist jeder Vorzeiger eines die früher berichtigten Einschüsse nachweisenden Quittungsbogens als dessen Eigenthümer legitimirt.

§. 14.

Einzahlungen der Aktienbeträge.

Der Gesellschaftsvorstand bestimmt das Verfahren bei den Einzahlungen, die Zeit und den Ort derselben und deren Höhe; nur dürfen die einzelnen Ausschreibungen 40 Prozent der Zeichnungsbeträge nicht übersteigen.

Die Einforderung der Einzahlungen geschieht gemäß Artikel 221. des Deutschen Handelsgesetzbuches durch dreimalige Bekanntmachung in den §. 9. bezeichneten Blättern dergestalt, daß die letzte Insertion mindestens vier Wochen vor dem letzten Einzahlungstage erfolgen muß.

Der Gesellschaftsvorstand ist auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, anstatt Ratenzahlungen Vollzahlungen auf die gezeichneten Aktienbeträge anzunehmen und für diese die Aktien auszugeben.

§. 21.

Zinsen während der Bauzeit.

Die Einschüsse auf die neuen Aktien werden von dem in der Ausschreibung bestimmten ersten Einzahlungstage ab bis zum Schlusse des Kalenderquartals, in welchem die ganze Bahn vollständig hergestellt und in Betrieb gesetzt sein wird, mit fünf Prozent jährlich verzinst; ebenso die voll eingezahlten Aktien und die bisherigen Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahnaktien, und zwar diese vom Ablaufe des Kalenderquartals ab, in welchem die Konzession für die neuen Linien erfolgt.

Die Zinsen werden aus dem Baukapital entnommen. Demselben fließen dagegen die bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe aufkommenden Reinerträge zu. Die Berichtigung der Zinsen erfolgt bis zur letzten Theilzahlung durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen; die über die letzteren auf dem Quittungsbogen zu vermerkenden Bescheinigungen enthalten daher zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einschüssen bis dahin aufgelaufenen Zinsen.

Durch Cession eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinsen der Einschüsse ohne Weiteres mit übertragen.

§. 22.

§. 22.

Dividenden und deren Feststellung.

Mit Ablauf des Kalenderquartals, in welchem die Bahn vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt wird, hört die Verzinsung aus dem Baukapitale auf. Die Betriebsrechnung des zwischen dem gedachten Quartalsablauf und dem nächstfolgenden Jahresablauf liegenden Zeitraumes wird mit der des folgenden Betriebsjahres vereinigt. Demnächst bildet das Kalenderjahr das Rechnungsjahr für den Betrieb.

Der aus dem Unternehmen bei dem jedesmaligen Abschlusse der Betriebsrechnung sich ergebende Reinertrag wird nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen vertheilt:

1) Aus dem Ertrage des Unternehmens werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten bestritten.

2) Sodann wird der im §. 5. gedachte jährliche Betrag zu dem Reserve- und Erneuerungsfonds vorweggenommen; und

3) der Ueberrest wird auf sämmtliche Stamm- und Prioritäts-Stammaktien in der Art vertheilt, daß bis auf Höhe von fünf Prozent die letzteren in der Verzinsung vorangehen, und erst wenn auch die Stammaktien fünf Prozent pro anno erhalten haben und noch ein Ueberschuß disponibel ist, dieser auf sämmtliche Stamm- und Prioritäts-Stammaktien ohne Unterschied gleichmäßig abgegeben wird.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach Ablauf jeden Jahres eine Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr zu ziehen und durch die Gesellschaftsblätter innerhalb der ersten sechs Monate des neuen Jahres zu veröffentlichen (vergl. §. 239. des Deutschen Handelsgesetzbuches).

Die Grundsätze der Bilanz müssen den für die Feststellung des Reinertrages angegebenen Grundsätzen entsprechen.

In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten der Direktion, und noch vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und bei eingetretener Werthverminderung unter Berücksichtigung derselben als Aktiva angesetzt. Dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reserve- oder Erneuerungsfonds (§. 5.) zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahresschlusse verbliebenen Rückstände.

Uebrigens ist die Form der Bilanz von der Direktion zu bestimmen, vom Aufsichtsrathe aber zu genehmigen, welchem letzteren auch die Prüfung der Bilanz obliegt.

Die Bilanz ist innerhalb der für die Publikation bestimmten Frist auch an die Staatsbehörden einzureichen (Nr. 12. §. 7. des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861.).

§. 23.

Dividendenscheine.

Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre Dividendenscheine ausgereicht und denselben Talons beigefügt (Beilage D. und E.). Nach Einlösung des letzten Dividendenscheins wird gegen Abgabe des Talons eine neue Folge von Dividendenscheinen für fünf Jahre nebst Talon ausgegeben und in dieser Weise fortgefahren.

Die Dividendenscheine und Talons werden mit den Unterschriften zweier Mitglieder der Direktion und des Hauptrendanten in Faksimile, wie mit dem Stempel der Gesellschaft versehen.

Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, vom Verfalltage ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 24.

Oeffentliches Aufgebot und Mortifizirung, Ersatz beschädigter Aktien, Verlust von Talons 2c.

Nicht annullirte Quittungsbogen, rücksichtlich deren die ursprünglichen Inhaber bereits aus der Verbindlichkeit entlassen worden (§. 15.), und Aktien müssen, wenn sie angeblich vernichtet oder verloren worden, von dem Inhaber auf dessen Kosten öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor sie ersetzt werden.

Der Gerichtsstand für diese Aufgebote ist das Königliche Stadtgericht zu Breslau.

Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortifikation von Dividendenscheinen ist auch in Verbindung mit der Mortifikation der Aktie selbst nicht zulässig. Die Beträge vernichteter oder verloren gegangener Dividendenscheine werden aber auch nach Ablauf der im §. 23. angegebenen Verjährungsfrist, sofern sie nicht inzwischen bereits realisirt worden, dem Inhaber der betreffenden Aktie, wenn er den Verlust vor Eintritt der Verjährungszeit bei der Gesellschaftsdirektion schriftlich angemeldet und den Besitz durch Vorzeigung der betreffenden Aktie bescheinigt hat, gegen Rücklieferung der über die Anmeldung zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt.

Sind Aktien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleicher Nummer auszufertigen und auszureichen.

Verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Wenn der Besitzer einer Aktie den Verlust des zugehörigen Talons anmeldet, so wird der neue Di-

Dividendenscheinbogen so lange, bis Aktie und Talon gleichzeitig präsentirt werden, längstens aber ein volles Jahr nach der ersten Ausgabe jener, bei der Gesellschaftskasse zurückgehalten.

Die Aushändigung einer neuen Folge von Dividendenscheinen nebst Talon ohne Rückgabe des vorhergegangenen Talons kann gegen Vorzeigung der Aktie erfolgen, wenn

a) seit der ersten Ausgabe der neuen Folge von Dividendenscheinen mindestens ein Jahr vergangen und in dieser Zeit kein Anderer die neuen Kuponbogen auf Grund des betreffenden Talons beansprucht hat,

b) vor einem Notar die Aktie unter der Versicherung des Aktionairs, daß der Talon verloren gegangen, präsentirt und

c) das notarielle Attest hierüber eingereicht worden.

Falls aber die Ausgabe der neuen Folge von Dividendenscheinen gegen Einlösung des betreffenden Talons bereits erfolgt ist, verliert der Aktionair jeden weiteren Anspruch. Andererseits verliert der spätere Produzent des Talons jeden weiteren Anspruch, wenn der vorstehenden Bestimmung gemäß eine neue Folge von Dividendenscheinen nebst Talon auf Grund der Aktienpräsentation ausgegeben worden ist.

Entsteht zwischen dem Inhaber einer Aktie und dem ihres Talons ein Streit über den rechtmäßigen Anspruch an die neue Folge von Dividendenscheinen &c., so wird dieselbe bis zur gütlichen oder richterlichen Ausgleichung des Streites zurückgehalten.

II. Von den Generalversammlungen.

§. 26.

Ordentliche Generalversammlungen.

Ordentliche Generalversammlungen finden jährlich im zweiten Kalenderquartale statt. Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung derselben sind:

1) Erstattung des Berichts der Direktion über die Geschäfte des verflossenen Jahres unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses dieses Jahres;

2) Erstattung des Berichts des Aufsichtsrathes über die Prüfung des Rechnungsabschlusses des verflossenen Jahres;

3) Entscheidung über die vom Aufsichtsrathe gegen den Rechnungsabschluß gezogenen Monita und Ertheilung der Decharge;

4) Wahl der neu eintretenden Mitglieder des Verwaltungsrathes und Stellvertreter, resp. Entlassung eines Mitgliedes der Direktion oder Stellvertreters im Fall des §. 51;

5) Be-

5) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe, dem Aufsichtsrathe, der Direktion oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 28.

Außerordentliche Generalversammlungen.

Außerordentliche Generalversammlungen finden in allen Fällen statt, in denen der Verwaltungsrath, Aufsichtsrath, die Direktion oder die Staatsbehörde sie für nöthig erachten, oder aber ein Aktionair oder eine Anzahl von Aktionairen, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe sie verlangen (Art. 237. des Deutschen Handelsgesetzbuches), oder endlich eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung den Beschluß faßt, daß eine Generalversammlung zu berufen (Art. 238. des Deutschen Handelsgesetzbuches).

In der Einladung muß der Gegenstand der zu verhandelnden Geschäfte kurz angedeutet werden.

§. 30.

Stimmenzählung bei den Generalversammlungen.

Die Stamm- und die Prioritäts-Stammaktien berechtigen gleichmäßig zum Stimmrecht.

Nur die Besitzer von zehn und mehr Aktien sind in der Generalversammlung stimmberechtigt.

Das Stimmrecht wird in folgendem Verhältniß ausgeübt:

a) von zehn bis Einhundert Aktien auf jede zehn Aktien Eine Stimme,

b) für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von Einhundert hinaus besitzt, bis zu Eintausend Aktien, auf jede zwanzig Aktien Eine Stimme und soll für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von Eintausend hinaus besitzt, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Hiernach kommen den Besitzern von Eintausend und mehr Aktien fünfundfünfzig Stimmen zu. Bei Zählung der Aktien resp. Quittungsbogen zur Feststellung der Stimmberechtigung werden die eigenen mit denen der Machtgeber zusammengerechnet.

§. 31.

Legitimation der Stimmberechtigten.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen Aktionaire berechtigt, welche spätestens dreimal vierundzwanzig Stunden vor der Versammlung ihre Aktien oder die auf ihren Namen lautenden oder ihnen cedirten Quittungsbogen resp. Anerkenntnißscheine bei einer der Gesellschaftskassen oder bei

bei den vom Verwaltungsrathe bei Einberufung der Generalversammlung zu bezeichnenden Bankhäusern und anderen öffentlichen Instituten deponiren.

Die Stelle der wirklichen Deposition vertreten auch amtliche Bescheinigungen von Staats- und Kommunal-Behörden und -Kassen über bei denselben als Depositum befindliche Quittungsbogen oder Aktien.

Bei der Deponirung der Aktien (oder letzterer Bescheinigung) muß jeder Aktionair ein mit seinem Namen versehenes Verzeichniß der Nummern seiner Aktien resp. Quittungsbogen und Anerkenntnißscheine in geordneter Reihenfolge, und zwar in doppeltem Exemplar, übergeben. Das eine Exemplar geht Behufs der Kontrole zu den Akten der Gesellschaft, das andere wird von der Gesellschaftskasse oder dem mit der Deponirung betrauten Bankhause mit dem Vermerk der erfolgten Deposition und der daraus resultirenden Stimmenzahl dem Deponenten zurückgegeben, und dient dasselbe als Einlaßkarte zur Generalversammlung, auf Grund deren dem Inhaber die entsprechende Anzahl von Stimmzetteln, welche mit dem Stempel der Gesellschaft zu versehen sind, verabfolgt wird.

Auch erfolgt gegen Rückgabe dieses Duplikatverzeichnisses die Aushändigung der deponirten Aktien, Quittungsbogen und Anerkenntnißscheine.

Ein numerisch geordnetes Verzeichniß der deponirten Aktien mit Angabe ihrer Deponenten, sowie des von jedem derselben deponirten Gesammtbetrages wird vor Eröffnung der Generalversammlung von der Direktion gefertigt und dem Generalversammlungs-Protokolle durch den Syndikus annektirt.

Alles weitere formelle Verfahren bei der Deponirung zu bestimmen, bleibt dem Verwaltungsrathe vorbehalten.

§. 32.

Vertretung in den Generalversammlungen.

Es ist jedem Aktionair gestattet, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen, aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten vertreten zn lassen.

Die Richtigkeit der Vollmacht zu prüfen, ist der Verwaltungsrath berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Ein Ehemann bedarf zur Vertretung seiner Frau keine besondere Vollmacht.

Moralische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger, Minderjährige durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionaire zu sein brauchen.

§. 35.

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes, resp. der beiden Sektionen desselben, Direktion und Aufsichtsrath, findet in den jährlichen ordentlichen Generalversammlungen folgendes Verfahren statt:

a) Die Wahl erfolgt durch ein vierfaches Skrutinium, so daß zunächst die Mit-

Mitglieder der Direktion, sodann deren Stellvertreter, hierauf die Mitglieder des Ausschusses, und endlich deren Stellvertreter gewählt werden.

b) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf deren jeden eine der Zahl der zu Erwählenden gleiche Zahl Namen wahlfähiger Gesellschaftsmitglieder zu setzen ist.

c) Stimmzettel, welche formell ungültig sind, bleiben ebenso, wie unstatthafte Wahlen, unberücksichtigt.

d) Der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung Kommissarien, welche unter Zuziehung des Syndikus oder dessen Stellvertreters die Stimmzettel sammeln, prüfen und die Resultate der Abstimmung zusammenstellen.

e) Als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der betreffenden Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

f) Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Sollte Einer oder Mehrere der zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes Gewählten die Annahme des Amtes ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich binnen acht Tagen nach geschehener Notifizirung der Wahl nicht schriftlich zur Annahme bereit erklärt haben, so rücken die bezüglichen Stellvertreter nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl ein, und in das Amt der Stellvertreter treten in gleicher Weise diejenigen ein, welche nach den gewählten Stellvertretern die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 36.

Protokoll.

Das über die Verhandlung jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und von fünf sonstigen Aktionairen (wenn soviel bei der Unterschrift nicht anwesend sein sollten, von sämmtlichen dann noch anwesenden Aktionairen) unterschrieben.

Das Protokoll hat vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

III. Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft.

a. Vom Verwaltungsrathe.

§. 37.

Zweck und Umfang des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath hat die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen, insoweit dies nicht der Generalversammlung obliegt. Derselbe zerfällt in zwei Sek-

Sektionen, die Direktion einerseits, welche als Gesellschaftsvorstand in Gemäßheit der handelsgesetzlichen Vorschriften zu fungiren bestimmt ist, und dem Aufsichtsrathe, welchem die Kontrole der Direktion obliegt.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrathes erfolgt durch Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern aus der Zahl der Aktionaire in den regelmäßigen Generalversammlungen, nach Maaßgabe des §. 35.

Die Anzahl der von der Generalversammlung zu erwählenden Mitglieder des Verwaltungsrathes wird auf 21, die der Stellvertreter derselben auf 7 festgesetzt.

§. 38.

Wahlfähigkeit zum Verwaltungsrathe.

Mindestens fünf Mitglieder der Direktion und fünf Mitglieder des Aufsichtsrathes und sämmtliche Stellvertreter sollen am Sitze der Gesellschaft, alle übrigen Mitglieder innerhalb Preußens ihren Wohnsitz haben. — Hierauf muß bei den Wahlen und Ergänzungswahlen Rücksicht genommen werden.

Jedes zu wählende Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitze von 2000 Rthlr. Stammaktien sein, ebenso jeder Stellvertreter. Diese Aktien sind für die Dauer des Amtes bei der Gesellschaftskasse niederzulegen.

Nicht wahlfähig für den Verwaltungsrath sind:

a) Beamte der Gesellschaft;

b) Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;

c) diejenigen, denen der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte mangelt.

Für die nächsten Verwaltungsjahre werden wegen Zusammensetzung des Verwaltungsrathes abweichende Bestimmungen in Artikel 3. getroffen.

§. 40.

Versammlungen und Beschlüsse.

Der Verwaltungsrath bestimmt seine Sitzungstage; außerdem aber versammelt sich der Verwaltungsrath so oft, als es der Vorsitzende für nöthig erachtet, oder fünf Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen. Die Sitzungen finden in der Regel in Breslau statt, können aber nach Ermessen des Vorsitzenden auch auf einer der Stationen, welche die nach §. 1. zu erbauende Eisenbahn berührt, abgehalten werden.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden; für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens elf Mitgliedern einschließlich der Stellvertreter erforderlich, unter denen wie-

wiederum mindestens fünf der Direktionsmitglieder (einschließlich der Stellvertreter und des den Vorsitz führenden Mitgliedes) sich befinden müssen.

Die zu den Versammmlungen einberufenen Stellvertreter sind nur insoweit zur Abstimmung berechtigt, als es an wirklichen Mitgliedern fehlt und treten für diesen Fall nach der Reihenfolge der Stimmenzahl ein, welche sie bei ihrer Wahl erhalten haben.

Mitglieder oder deren Stellvertreter, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Abstimmung entfernen.

Das Protokoll führt der Syndikus oder dessen Stellvertreter.

§. 41.

Ressort des Verwaltungsrathes.

Zur Berathung und Beschlußnahme des Verwaltungsrathes gehören:

1) die Bestimmung der Einzahlungen auf die Aktien und deren Ausschreibung (§. 14.);

2) die Bestimmung wegen Entlassung der ursprünglichen Aktionaire aus der persönlichen Verbindlichkeit (§. 15.);

3) die Bestimmung der nach §. 16. gegen säumige Einzahler anzuwendenden Maaßregeln;

4) Wahl der im §. 56. bezeichneten Oberbeamten, sowie Feststellung und Genehmigung der mit denselben von der Direktion abzuschließenden Dienstverträge und zu ertheilenden Dienstinstruktionen, desgleichen Feststellung der Instruktionen für die Verwaltung der Hauptkasse;

5) Anlage eines zweiten Bahngleises, sowie alle in §. 29. sub 1—7. genannten, demnächst noch zum Beschluß der Generalversammlung zu bringende Gegenstände;

6) Bestimmung über die Höhe der jährlichen Dividende;

7) Berathung solcher Vorlagen der Direktion und des Aufsichtsrathes, welche, ob zwar zum Ressort der ersteren oder des letzteren gehörig, beziehungsweise von der Direktion oder dem Aufsichtsrathe an den Verwaltungsrath Behufs einer Begutachtung oder Beschlußfassung überwiesen worden; Beschlußfassung über die etwa nöthig werdenden Anträge und Erlasse an die Direktion, den Aufsichtsrath und die Generalversammlung.

Die vom Verwaltungsrathe ausgehenden Schriftstücke werden in der Ausfertigung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter rechtsgültig vollzogen; in Behinderung beider von einem durch den Verwaltungsrath delegirten zeitweiligen Vertreter.

§. 42.

Dauer des Amtes der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Die Amtsdauer der durch die Generalversammlung erwählten Mitglieder des Verwaltungsrathes ist in der Regel eine sechsjährige.

Während der Zeit der projektirten Neu- und Erweiterungsbauten, und zwar bis zur vollen Eröffnung des Betriebes derselben, sind jedoch die Uebergangsbestimmungen maaßgebend.

Zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem die volle Betriebseröffnung stattgefunden hat, scheiden von den interimistischen Verwaltungsraths-Mitgliedern aus und werden in der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung neue gewählt:

5 Mitglieder des Aufsichtsrathes,
2 Stellvertreter,
3 Mitglieder der Direktion,
1 Stellvertreter.

Nach Ablauf weiterer zwei Jahre scheiden wiederum aus:

4 Mitglieder des Aufsichtsrathes,
1 Stellvertreter,
3 Mitglieder der Direktion und
1 Stellvertreter.

Nach Ablauf von wiederum zwei Jahren scheiden aus die übrigen:

4 Mitglieder des Aufsichtsrathes,
1 Stellverteter,
2 Mitglieder der Direktion und
1 Stellvertreter.

In dem Turnus der ersten sechs Jahre entscheidet über das Ausscheiden das Loos, später findet das Ausscheiden der Mitglieder in derselben Folge statt, wie sie durch Verloosung im ersten Turnus festgesetzt worden ist.

Scheidet ein Mitglied durch Tod oder aus anderen Ursachen aus dem Verwaltungsrathe, so tritt an dessen Stelle für den Rest seiner Amtsdauer der älteste Stellvertreter als wirkliches Mitglied in den Verwaltungsrath und hat der Verwaltungsrath das Recht, aus den Aktionairen für den Rest der Amtsdauer jenes Stellvertreters einen anderen Stellvertreter zu wählen, welche Bestimmung auch für den Fall gilt, daß ein Stellvertreter auf andere Weise ausgeschieden ist.

Ausscheidende Mitglieder und Stellvertreter sind wieder wählbar.

§. 44.

Unentgeltliche Geschäftsführung beziehungsweise Besoldung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten weder Gehalt noch Remunerationen, sondern nur Erstattung für Auslagen und Kosten.

Die Direktion erhält von den Reinerträgen des Geschäfts eine Tantième vom Einem Prozent, welche an die einzelnen Mitglieder nach Maaßgabe ihrer Betheiligung an den Sitzungen vertheilt wird. Die Stellvertreter werden hierbei insoweit mit berücksichtigt, als sie wirkliche Mitglieder vertreten haben.

b. Von der Direktion (Vorstand) insbesondere.

§. 45.

Zusammensetzung.

Die Direktion besteht gemäß §. 7. aus acht wirklichen Mitgliedern nebst drei Stellvertretern.

Die Stellvertreter sind berechtigt, den Verhandlungen beizuwohnen und haben bei temporärer Behinderung einzelner Mitglieder für diese, auf die Dauer der Behinderung, mit Sitz und Stimme einzutreten.

§. 46.

Der Vorsitzende der Direktion.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes und dessen Stellvertreter sind zugleich Vorsitzende der Direktion; auf ihre Funktionen als solche finden die Bestimmungen des §. 39. Anwendung.

Sollte der Vorsitzende, sowie der regelmäßige Vertreter zufällig verhindert sein, das Präsidium zu führen, so ernennt die Direktion einen interimistischen Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.

Die von der Direktion ausgehenden Schriftstücke werden vom Vorsitzenden, seinem regelmäßigen Stellvertreter oder einem dazu delegirten Direktionsmitgliede, oder einem Bevollmächtigten rechtsverbindlich gezeichnet.

§. 47.

Versammlung und Beschlüsse der Direktion.

Die Direktion versammelt sich, so oft es der Vorsitzende für nöthig erachtet oder vier Mitglieder derselben es verlangen, mindestens aber alle Monate einmal.

Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden resp. seines Stellvertreters den Ausschlag.

Zur

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen mindestens fünf Mitglieder resp. Stellvertreter, einschließlich des Vorsitzenden, gegenwärtig sein.

§. 48.

Befugnisse der Direktion.

Die Direktion bildet den Vorstand der Gesellschaft. Sie leitet sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt ihre eigenen, sowie die Beschlüsse der Generalversammlungen und des Verwaltungsrathes in Ausführung und ernennt die Beamten der Gesellschaft, soweit dies nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist. Sie verwaltet den Gesellschaftsfonds und die eingehenden Bahn- und Transportgelder, sowie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nach ihren Beschlüssen erforderlichen Grundstücke und sonstiges bewegliches und unbewegliches Eigenthum, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn nach dem genehmigten Bauplane, sowie demnächst deren Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien, organisirt und leitet den Transportbetrieb, schließt alle im Interesse der Gesellschaft erforderlichen Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Pacht- und Mieths-, Engagements-, Anleihe- und sonstige Verträge Namens der Gesellschaft und repräsentirt die letztere in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Aktiengesellschaft gemäß den Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuches und seines Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861. beilegen.

Insbesondere ist die Direktion legitimirt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen Handlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

Zur Abgabe und rechtsverbindlichen Vollziehung von Erklärungen der Direktion bei gerichtlichen wie außergerichtlichen Verhandlungen genügt die Anwesenheit dreier Direktionsmitglieder.

Die Direktion ist aber auch ermächtigt, zur Ausübung gewisser Befugnisse derselben, General- und Spezialbevollmächtigte, welche nicht Mitglieder sind, zu ernennen und denselben Vollmachten zu ertheilen, welche, soweit sie nicht für ein bestimmtes Geschäft oder auf einen bestimmten Zeitraum ertheilt sind, durch den Wechsel der Direktionsmitglieder allein nicht erlöschen.

§. 51.

Entsetzung und Suspension von Vorstandsmitgliedern.

Es steht der Gesellschaft das Recht zu, ein jedes Mitglied der Direktion, einschließlich der Stellvertreter, zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, jedoch nur, wenn dies auf den Antrag des Aufsichtsrathes in einer Generalversammlung durch Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Der

Der Aufsichtsrath ist zu einem solchen Antrage nur berechtigt, wenn derselbe in einer, unter Angabe des Zweckes berufenen Versammlung, an welcher sämmtliche Mitglieder (resp. die Stellvertreter für die Verhinderten) Theil nehmen, von zwei Drittheilen der Anwesenden beschlossen ist; auch kann der Aufsichtsrath in einer auf gleiche Weise zusammenberufenen Versammlung durch einen von vollzähligem Kollegium mit Majorität von zwei Drittheilen der Anwesenden gefaßten Beschluß die Suspension eines Mitgliedes der Direktion, resp. Stellvertreters, vom Amte bis zur definitiven Entscheidung der nächsten Generalversammlung anordnen, in welchem Falle der Verwaltungsrath zur Einberufung eines Stellvertreters und hiernächst interimistischen Wahl eines anderen Direktionsmitgliedes resp. Stellvertreters zu schreiten hat.

Dieses Wahlprotokoll muß unter Zuziehung einer Gerichtsperson oder eines Notars aufgenommen werden.

c. Von dem Aufsichtsrathe insbesondere.

§. 52.

Zusammensetzung des Aufsichtsrathes.

Der Aufsichtsrath besteht gemäß §. 37. aus dreizehn Mitgliedern nebst vier Stellvertretern, von denen die letzteren bei temporärer Behinderung einzelner Mitglieder für diese auf die Dauer der Behinderung eintreten.

Welche Abweichungen bezüglich der Bildung des Kollegii und der Amtsdauer der Mitglieder in den nächsten Jahren stattfinden sollen, wird in den Uebergangsbestimmungen (Artikel 3.) angeordnet.

§. 53.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes.

Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte durch absolute Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, auf deren Funktionen die Bestimmung des §. 39. Anwendung findet, und deren Amtsdauer mit dem Zeitraume zusammenfällt, für den sie als Mitglieder und Stellvertreter des Aufsichtsrathes zu fungiren haben.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vollzieht die an die Direktion und deren Beamte (§. 54. Alinea 4.), den Verwaltungsrath und die Generalversammlung gerichteten Erlasse unter spezieller Mittheilung der bezüglichen Beschlüsse. Mit anderen als diesen Verwaltungsstellen steht dem Aufsichtsrathe eine Korrespondenz nicht zu, sondern ist dieselbe durch die Direktion zu führen.

§. 54.

Ressort des Aufsichtsrathes.

1) Dem Aufsichtsrathe liegt die besondere Kontrole der Geschäftsführung der Direktion ob.

Er

Er hat darüber zu wachen, daß überall das Beste der Gesellschaft wahrgenommen und die Vorschriften des Statuts befolgt werden. Er ist berechtigt, zu jeder Zeit über einzelne Gegenstände der Verwaltung von der Direktion Auskunft zu verlangen und durch Kommissarien die Akten, Bücher und Rechnungen einzusehen.

2) Insbesondere ressortirt von dem Aufsichtsrathe die Kontrole des Finanzwesens der Gesellschaft. Ihm liegt in dieser Beziehung die Prüfung der von der Direktion zu entwerfenden Etats, Verwaltungsberichte, sowie der zu legenden jährlichen Rechnungsabschlüsse und Bilanzen, die Abnahme, Monirung und Anerkennung der Rechnungen und Ertheilung der Decharge auf Grund des hierüber von der Generalversammlung gefaßten Beschlusses (§. 26. sub 3.) ob. Die Direktion ist verpflichtet, dem Aufsichtsrathe jede auf das Gesellschaftsvermögen und dessen Verwaltung bezügliche Auskunft zu ertheilen.

3) Die Direktion ist ferner gehalten, zu den vorzunehmenden ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen zwei Mitglieder des Aufsichtsrathes zuzuziehen, welche dessen Vorsitzender bestimmt.

Auch kann der Aufsichtsrath zu jeder Zeit außerordentliche Kassenrevisionen nach vorgängiger Benachrichtigung der Direktion vornehmen.

4) Der Aufsichtsrath ist berechtigt, die Beamten der Gesellschaft in einzelnen Fällen zur Verantwortung zu ziehen, sofern den in dieser Beziehung an die Direktion zu erlassenden Requisitionen keine genügende Folge geleistet werden sollte.

5) Endlich steht ihm die §. 51. erwähnte Berechtigung zu.

Sollte bei Ausübung der dem Aufsichtsrathe zugetheilten Befugnisse und von ihm anzuordnenden Maaßregeln zwischen ihm und der Direktion ein Konflikt entstehen, so entscheidet der Verwaltungsrath, von dessen Ausspruche nur die Berufung auf die nächste Generalversammlung zulässig ist; bis zu deren Beschluß behält es bei der von dem Verwaltungsrathe gefällten Entscheidung, als einem Interimistikum, sein Bewenden.

§. 55.

Versammlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrathes.

Der Aufsichtsrath versammelt sich an ein für alle Mal nach seiner Geschäftsordnung vorherbestimmten Tagen, außerdem aber, so oft es der Vorsitzende für nöthig erachtet oder fünf Mitglieder die Berufung einer Versammlung verlangen.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist, mit Ausnahme des im §. 51. gedachten Falles, die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern beziehungsweise Stellvertretern erforderlich.

Ueber

Ueber jede Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen.

Zur Führung des Protokolls, sowie zu kalkulatorischen und anderen Hülfsleistungen kann der Aufsichtsrath für Rechnung der Gesellschaft sich der Beihülfe eines geeigneten Rechnungs-Sachverständigen bedienen.

Die Remuneration desselben unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Der Aufsichtsrath kann ferner unter Requisition bei der Direktion einzelne Mitglieder der Direktion, sowie Beamte der Gesellschaft zu seinen Berathungen zuziehen. Dieselben haben indeß kein Stimmrecht.

Artikel 2.

Der Ausschuß führt fortan den Namen Aufsichtsrath, und werden demgemäß die bezüglichen Bestimmungen auch in den übrigen Paragraphen des Statuts modifizirt.

Artikel 3.

Für den Zeitraum von Ertheilung der landesherrlichen Konzession bis zur vollen Inbetriebsetzung der projektirten Bahnanlagen resp. bis zwei Jahre nach derselben, konform der Bestimmung des §. 42., finden bezüglich des Gesellschaftsvorstandes die nachfolgenden interimistischen Bestimmungen statt:

1) Die gegenwärtig den Verwaltungsrath beziehungsweise die Direktion und den Ausschuß (Aufsichtsrath, s. Artikel 2.) der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn bildenden Mitglieder bleiben für die Zeit des Interimistikums im Amte.

2) Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, nach seinem Ermessen sich aus der Zahl der Aktionaire oder der neuen Zeichner, nach Bedarf, bis zu einundzwanzig Mitgliedern und sieben Stellvertretern nach seiner Wahl, und zwar die Direktion bis auf acht Mitglieder und drei Stellvertreter, den Aufsichtsrath bis auf dreizehn Mitglieder und vier Stellvertreter, zu verstärken.

3) Beim Ausscheiden oder Tode eines der fungirenden Mitglieder oder Stellvertreter steht die Neuwahl für die Zeit des Interimistikums dem Verwaltungsrathe ebenfalls zu.

4) Dem hiernach für die Zeit des Interimistikums konstituirten Verwaltungsrathe und seinen beiden Sektionen, der Direktion und dem Ausschusse, welcher letztere fortab die Benennung Aufsichtsrath erhalten soll, stehen alle Befugnisse zu und liegen alle diejenigen Verpflichtungen ob, welche für den Verwaltungsrath und seine Sektionen in dem vorstehenden Statute festgestellt sind.

5) Bei den bis nach dem Termine der letzten Einzahlung auf das neue Aktienkapital stattfindenden Generalversammlungen wird das Stimmrecht Seitens der Aktionaire und Zeichner in folgender Weise geübt:

Nur die Inhaber von Aktien, Prioritäts-Stammaktien, Anerkenntnissen

nissen oder Quittungsbogen im Nominal- beziehungsweise Einzahlungs-Betrage von 1000 Rthlr. oder mehr sind stimmberechtigt, und zwar wie folgt:

a) bei der Betheiligung an alten oder neuen Stammaktien, Prioritäts-Stammaktien, Anerkenntnissen oder Quittungsbogen im Nominal- beziehungsweise Einzahlungsbetrage von 1000 bis 10,000 Rthlr. kommt auf jede 1000 Rthlr. Eine Stimme;

b) für eine derartige Betheiligung im Betrage von mehr als 10,000 Rthlr. bis zu 100,000 Rthlr. kommt auf jede 2000 Rthlr. Eine Stimme, und soll für eine Betheiligung über 100,000 Rthlr. hinaus ein Stimmrecht nicht geübt werden. Hiernach kommen einer Betheiligung mit 100,000 Rthlr. und mehr 55 Stimmen zu.

Bei Feststellung der Beträge von Aktien, Prioritäts-Stammaktien, Anerkenntnissen und Quittungsbogen Behufs der Abmessung der Stimmberechtigung werden die eigenen Beträge mit denen der Machtgeber zusammengerechnet.

6) Wer durch Aktienzeichnen dem Unternehmen beitritt, unterwirft sich damit den vom Gesellschaftsvorstande in Bezug auf die Erweiterung des Unternehmens getroffenen Maaßnahmen, wie dieselben andererseits für die bisherigen Aktionaire gemäß den Beschlüssen der Generalversammlung vom 4. Juli 1864. verbindlich sind.

Beilage A.

Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft.

№ ....

Zweihundert Thaler
in Preuß. Kurant.

Aktie
der
Oppeln=Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft.

Inhaber dieser Aktie hat an die Kasse der Oppeln=Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft Zweihundert Thaler Preuß. Kurant baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des am .... von Sr. Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchst bestätigten Statutes verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthume, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Breslau, den ..ten .... 18..

Direktion
der Oppeln=Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft.

N. N.
Mitglied der Direktion.

N. N.
Mitglied der Direktion.

N. N.
Haupt=Rendant.

Beilage B.

Beilage B.

Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft.

№ ═══════

Zweihundert Thaler
in Preuß. Kurant.

Stamm-Aktie
der
Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft.

Inhaber dieser Aktie hat an die Kasse der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft Zweihundert Thaler Preuß. Kurant baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des am .... von Sr. Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchst bestätigten Nachtrages zum Statute der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft Theil an dem gesammten Eigenthume, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Breslau, den ..ten .... 18..

Direktion
der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft.

N. N.
Mitglied der Direktion.

N. N.
Mitglied der Direktion.

N. N.
Haupt-Rendant.

Beilage C.

Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft.

№ ══════

Zweihundert Thaler
in Preuß. Kurant.

Prioritäts-Stamm-Aktie
der
Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft.

Inhaber dieser Aktie hat an die Kasse der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft Zweihundert Thaler Preuß. Kurant baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des am .... von Sr. Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchst bestätigten Nachtrage zum Statute der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft Theil an dem gesammten Eigenthume, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Breslau, den ..ten .... 18..

Direktion
der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft.

N. N.
Mitglied der Direktion.

N. N.
Mitglied der Direktion.

N. N.
Haupt-Rendant.

Beilage D.

Beilage D.

Dividendenschein № ......

zur { Stamm=Aktie / Stamm=Prioritäts=Aktie }

der

Rechte=Oder=Ufer=Eisenbahngesellschaft

№ ________

Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen der Gesellschaft.

Inhaber dieses empfängt an dem von der Direktion bekannt zu gebenden Termine aus der Gesellschaftskasse die für das nächst vorhergegangene Rechnungsjahr festzusetzende Dividende, deren Betrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Eingetragen Folio .....

(Stempel.)

Beilage E.

Beilage E.

Talon

zur { Stamm-Aktie / Stamm-Prioritäts-Aktie }

der

Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft

№ ....

Der Produzent dieses Talons erhält gegen Rückgabe desselben ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Stamm-Aktie neu auszufertigenden Dividendenscheine nebst Talon für die nächsten fünf Jahre, sofern dieselben nicht gemäß §. 23. des Gesellschafts-Statuts auf Grund der Präsentation der Aktie bereits ausgegeben sind.

Breslau, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

(Nr. 6214.) Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der abgesandten Preußischen Konsulatsbeamten. Vom 13. November 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, auf Grund des Artikel III. des Gesetzes vom 26. April 1851. (Gesetz-Samml. S. 181.), auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die abgesandten Preußischen Konsuln (consules missi) und die übrigen abgesandten Preußischen Konsulatsbeamten haben ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte in Berlin.

§. 2.

Durch die im §. 1. enthaltene Bestimmung wird jedoch, wenn die Beamten vorher einen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand in hiesigen Landen gehabt haben, in Beziehung auf ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status) und die Erbfolge in ihren Nachlaß nichts geändert; solche sind auch ferner nach den in jenem früheren Gerichtsstande geltenden Rechten zu beurtheilen.

§. 3.

Ist ein Preußischer Konsulatsbeamter nach einem Lande abgesandt, in welchem Preußische Konsulargerichtsbarkeit besteht, so wird durch die im §. 1. enthaltene Bestimmung nicht ausgeschlossen, daß derselbe zugleich der Preußischen Konsulargerichtsbarkeit nach Maaßgabe des Gesetzes, betreffend die Gerichtsbarkeit der Konsuln, vom 29. Juni 1865. (Gesetz-Samml. S. 681.) unterliegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. November 1865.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6215.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1865., betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Alexandrine Königlichen Hoheit.

Ich will bei der bevorstehenden Vermählung Meiner Nichte, der Prinzessin Alexandrine Königlichen Hoheit, die herkömmliche Prinzessinnen-Steuer unter Vorbehalt des Rechts für künftige Fälle hierdurch erlassen und beauftrage das Staatsministerium, diese Order durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 13. November 1865.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).